

Satzung Tennisclub Fußgönheim e.V.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1975 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Fußgönheim e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 67136 Fußgönheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter der Nr. 1429 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Tennisclub Fußgönheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainer und Helfern,
 - g. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen und muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Satzung und Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
- (4) Um den Club verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - durch Ausschluss (§ 6).
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club ist schriftlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Ein Rückvergütungsanspruch des Beitragenden oder eines Teilbeitragenden besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ausgeschlossen werden Mitglieder, wenn sie
- a) dem Verein durch ihr Verhalten einen Schaden zugefügt haben.
 - b) Anweisungen oder Anordnungen des Ausschusses oder von Personen, die vom Ausschuss beauftragt wurden, bewusst missachtet haben.
 - c) auf dem Vereinsgelände oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein – mittelbar oder unmittelbar – ein Strafgesetz verletzt haben.
 - d) ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, insbesondere wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben oder grobe Verstöße gegen die Ordnungen begehen.
 - e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schaden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ausschuss unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Ausschusses auf Ausschluss eines Mitgliedes kann binnen zwei Wochen Beschwerde gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und sollte begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft dieses auszuschließenden Mitgliedes.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Ausschuss erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung und von den Cluborganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder haben kein Recht auf Nutzung der Sportangebote.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (4) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Diese Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Sie sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 8 Beiträge

- (1) Aktive und passive Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen

Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.

- (3) Über Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Umlagefestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen weder eine Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins noch abteilungsspezifische Beiträge.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlage festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern ersatzweise festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung regelt die Arbeitsstundenordnung, die vom Ausschuss beschlossen wird. Die Arbeitsstundenordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- (7) Der Ausschuss kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Ausschuss

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Jahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten auf Beschluss des Ausschusses oder schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zur Tagesordnung müssen etwaige Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmübertragung und schriftliche Stimmabgabe bei persönlicher Abwesenheit ist nicht gestattet.

- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Ausschusses geleitet. Ist kein Mitglied des Ausschusses anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann ein verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Clubvermögens.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzung des Ausschusses ein und leitet sie.
- (4) Im Innenverhältnis gilt für den Vorstand folgendes:
 - a) Einzelverfügungen, die 10% des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.
 - b) Einzelverfügungen, die 50% des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, bedürfen der Zustimmung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Ausschuss ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§12 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Beirat.
- (2) Die Beiratsmitglieder sind jeweils für den von Ihnen übernommenen Aufgabenbereich verantwortlich:
 1. Kassen- und Schriftführung
 2. Sportbetrieb
 3. Jugendbetreuung
 4. Unterhaltung und Geselligkeit
 5. Anlagenbetreuung und Technik
 6. Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Beirat, der aus 6 Mitgliedern besteht, wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt einzeln. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Ausschussmitglieder haben in der Sitzung des Ausschusses je eine Stimme. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (5) Der Ausschuss beschließt über sämtliche Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder dem Vorstand obliegen. Der Ausschuss wird ermächtigt durch Beschlussfassung ergänzende Ordnungen zu erlassen.

Sonstige Bestimmungen

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Ausschusses.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Fußgönheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Volkssports zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.